



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0062/2025

Vorlage: AW/0081/2025					Datum: 21.11.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 1728-22		
Betreff:									
Antwort zur Anfrage der FREIE Wähler-Fraktion: Aufstellung eines Bauwagens für den Bereich einer Wald-Kita im Stadtwaldpark Koblenz-Karthause an der Norwich Straße									
Gremienweg:									
12.12.2025	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
	TOP	öffentlich		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

- 1. Trifft es zu, dass das Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde – in seiner Stellungnahme vom 17.08.2022 ausgeführt hat, dass für das geplante Vorhaben keine Flächen versiegelt werden müssten und der Bauwagen lediglich auf den Oberboden aufgesetzt werden soll?**

In der Stellungnahme vom 17.08.2022 geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass für der Bauwagen nur auf dem Oberboden aufgestellt wird und dafür keine Flächen versiegelt werden müssen. In einer zweiten Stellungnahme vom 17.10.2025 wurde zudem festgestellt, dass auch die notwendigen Fundamente keine Relevanz auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Sinne des § 18 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) haben und dass sich auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sich hieraus keine Veränderungen ergeben.

Anmerkung:

Eine wie oben beschriebene notwendige Fundamentierung stellt keine in diesem Sinne zu verstehende Versiegelung von Flächen dar, denn diese zielt vorwiegend darauf ab, meist großflächig eine Fläche gegen das Eindringen von Flüssigkeiten, Staub oder anderen Stoffen zu hindern. Sie dient nicht dem Schutzziel aus § 13 Abs.1.

- 2. Ist es richtig, dass die vorgenannte Stellungnahme gemäß Punkt 6 der in der Baugenehmigung enthaltenen „Besonderen Nebenbestimmungen“ Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung des Bauvorhabens genau zu beachten ist?**

Ja, die Stellungnahme der „Unteren Naturschutzbehörde“ vom 17.08.2022 ist in der Baugenehmigung unter „Besondere Nebenbestimmungen“ aufgeführt mit der Auflage, diese genau zu beachten.

- 3. Ist es zutreffend, dass der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung in seiner Sitzung vom 24.08.2022 gemäß Beschlussvorlage vom selben Tag dem beantragten Bauvorhaben zugestimmt hat unter anderem mit der Begründung, dass für die Aufstellung des Bauwagens sichergestellt wird, dass keine Grünflächen versiegelt werden und die Standsicherheit über reversible Befestigungen i.V.m. der eigenen Schwere des Bauwagens erfolgt?**

Ja. Aus dem Text der Beschlussvorlage ergibt sich jedenfalls, dass der Ausschuss dem Vorhaben zugestimmt hat, ob dies unter einer geänderten Feststellung unter dem n. a. Absatz der Beschlussvorlage nicht erfolgt wäre, kann nur vermutet werden. Eine Beeinträchtigung des Klimaschutzes wäre jedenfalls bei so einer kleinen Baumaßnahme in Relation zum Grundstück weiterhin nicht vorhanden gewesen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: nein. Für die Aufstellung des Bauwagens wird sichergestellt, dass keine Grünflächen versiegelt werden. Die Standsicherheit erfolgt über reversible Befestigungen

i. V. m. der eigenen Schwere des Bauwagens.

Die Verwaltung geht hier davon aus, dass die Fundamente weder eine Versiegelung, noch ein nicht reversibles Bauwerk darstellen.

4. Ist es weiter zutreffend, dass der Bauherr tatsächlich als Fundament des Bauwagens insgesamt sieben Bodenversiegelungen aus Beton unterschiedlichen Umfangs vorgenommen hat?

Am 07.11.2025 fand durch den Bezirksingenieur eine Ortsbesichtigung an der eingezäunten Baustelle statt. Es konnte abschließend festgestellt werden, dass sieben Fundamente hergestellt wurden. Somit entspricht die Fundamentierung derzeit dem Bewehrungsplan des Ingenieurbüros Bayer vom 21.03.2023.

5. Ist es richtig, dass der zur Aufstellung vorgesehene Bauwagen den in der Baugenehmigung vorgegebenen Maßen und Eigenschaften nicht entspricht?

Am 25.11.2025 fand durch den Bezirksingenieur eine Ortsbesichtigung an der eingezäunten Baustelle statt. Der aufgestellte Bauwagen scheint augenscheinlich den genehmigten Abmessungen zu entsprechen. Dies gilt auch in Bezug auf den vorliegenden Bewehrungsplan. Die Eingänge liegen an den genehmigten Stellen. Lediglich im Bereich der Fensteranordnung könnte eine Abweichung vorliegen. Hierfür wird der Bauherr aufgefordert werden einen entsprechenden Tekturantrag vorzulegen. Diese Vorgehensweise ist durchaus üblich. Es gibt kaum ein Vorhaben, dass während der Bauphase unverändert zu den genehmigten Bauvorlagen realisiert wird. Die Änderungen werden dann im Nachhinein durch einen entsprechenden Nachtrag geprüft und genehmigt.

6. Ist es zutreffend, dass der Bauherr keine KFZ-Stellplätze hergestellt und damit gegen lfd. Nr. 8.5 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Koblenz verstoßen hat, wonach für Kindertagesstätten mindestens zwei solcher Plätze zwingend vorgeschrieben sind?

Es gibt keinen Verstoß gegen die Stellplatzsatzung, da die Genehmigung eben keine Zulassung einer Kita beinhaltet, sondern die Aufstellung einer Schutzhütte für eine WaldKita gemäß § 50 LBauO. Die Stellplatzregelung wird dabei unter Ziffer 7. der „Besondere Nebenbestimmungen“ in der Baugenehmigung explizit geregelt. Nach § 50 Abs 1 Nr. 13 LBauO i. V. m. § 50 Abs 2 Nr. 7 LBauO können hier besondere Auflagen und Erleichterungen zugelassen werden.

7. Wird der Bauherr mit der Bauausführung fortfahren, selbst wenn er vorstehende Fragen ganz oder zum Teil mit „ja“ beantworten sollte?

Ja